



Kirchliches Amtsblatt

DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN KIRCHE IN LÜBECK



II. Band

Ausgegeben am 15. Mai 1971

Nr. 2/1971

I. Staatsgesetze

II. Kirchengesetze und Verordnungen

Kirchengesetz zu dem Vertrag der evangelisch-lutherischen Kirchen in Schleswig-Holstein und Hamburg über die gemeinsame Wahrnehmung von Aufgaben der Weltmission und des kirchlichen Weltdienstes vom 7. April 1971

Vertrag der evangelisch-lutherischen Kirchen in Schleswig-Holstein und Hamburg über die gemeinsame Wahrnehmung von Aufgaben der Weltmission und des kirchlichen Weltdienstes vom 14. April 1971

Anderung der Ausführungsbestimmungen zum Kirchengesetz vom 14. Januar 1970 über die Wahl der Kirchenvorsteher und der Mitglieder der Synode in der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck vom 28. Januar 1970
(KABL. 70 S. 3)
vom 17. März 1971

Verwaltungsanordnung über die Vergütung nebenberuflicher Kirchenmusiker im Bereich der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck vom 5. Mai 1971

Vergütungssätze der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins für nebenberufliche Kirchenmusiker in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 3. 1971

Verordnung zur Änderung der Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe der Kirchengemeinden Travemünde, Schlutup und Genin vom 6. Juli 1966
vom 5. Mai 1971

III. Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe der Kirchengemeinden Travemünde, Schlutup und Genin vom 6. Mai 1971

Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe der Kirchengemeinden Travemünde, Schlutup und Genin in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1971

Bekanntgabe des Inkrafttretens des Vertrages der evangelisch-lutherischen Kirchen in Schleswig-Holstein und Hamburg über die gemeinsame Wahrnehmung von Aufgaben der Weltmission und des kirchlichen Weltdienstes vom 15. Mai 1971

Landeskirchlicher Kollektenplan 1971 / Ergänzung vom 8. März 1971

Änderung der Grenzen der Pfarrbezirke der St. Christophorus-Kirchengemeinde

Berichtigungen zu Ziff. II und Ziff. IV des KABL. Nr. 6/1970 und zu Ziff. II des KABL. Nr. 1/1971

IV. Kirchliche Organe

Synode
Theologischer Ausschuß
Kirchensteuerausschuß
Landeskirchliche Baukommission
Beirat für Kindergarten- und Hortarbeit
Mitarbeitervertretung

V. Personalmeldungen

VI. Mitteilungen

I. Staatsgesetze

II. Kirchengesetze und Verordnungen

Kirchengesetz

zu dem Vertrag der evangelisch-lutherischen Kirchen in Schleswig-Holstein und Hamburg über die gemeinsame Wahrnehmung von Aufgaben der Weltmission und des kirchlichen Weltdienstes

Vom 7. April 1971

Kirchenleitung und Synode haben gemäß Artikel 68 Abs. 1 und Artikel 94 Abs. 1 der Kirchenverfassung folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

(1) Dem zwischen

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins,
der Evangelisch-Lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate,
der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck,
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Eutin

— einerseits —

und der Schleswig-Holsteinischen evangelisch-lutherischen Missionsgesellschaft zu Breklum

— andererseits —

abzuschließenden Vertrag über die gemeinsame Wahrnehmung von Aufgaben der Weltmission und des kirchlichen Weltdienstes (Anlage zu diesem Gesetz) wird zugestimmt.

(2) Die Kirchenleitung wird bevollmächtigt, den Vertrag unterschriftlich zu vollziehen.

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Tag, an dem der Vertrag nach § 9 des Vertrages in Kraft tritt, ist im kirchlichen Amtsblatt bekanntzumachen.

Der Vorsitzende der Kirchenleitung
gez. D. H. Meyer
Bischof

Der Präses der Synode
gez. Dr. Carus

Das vorstehende von der Synode am 29. März 1971 und von der Kirchenleitung am 7. April 1971 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Lübeck, den 15. Mai 1971

Die Kirchenleitung
gez. Göldner
Oberkirchenrat

Vertrag

der evangelisch-lutherischen Kirchen in Schleswig-Holstein und Hamburg über die gemeinsame Wahrnehmung von Aufgaben der Weltmission und des kirchlichen Weltendienstes

Die evangelisch-lutherischen Kirchen in Schleswig-Holstein und Hamburg, nämlich

die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schleswig-Holsteins

— vertreten durch den Vorsitzenden der Kirchenleitung und den Präsidenten des Landeskirchenamtes —,

die Evangelisch-lutherische Kirche im Hamburgischen Staate

— vertreten durch den Kirchenrat —,

die Evangelisch-lutherische Kirche in Lübeck

— vertreten durch die Kirchenleitung —,

die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Eutin

— vertreten durch die Kirchenleitung —,

einerseits,

und die Schleswig-Holsteinische evangelisch-lutherische Missionsgesellschaft zu Breklum

— vertreten durch den Engeren Vorstand —,

andererseits,

schließen in dem Willen, ihre Verantwortung für die Weltmission und den kirchlichen Weltdienst verstärkt gemeinsam wahrzunehmen, und in dem Bestreben, die in diesem Dienst tätigen Kräfte zusammenzufassen, den folgenden Vertrag:

§ 1

(1) Die am 10. April 1877 in Breklum gegründete „Schleswig-Holsteinische ev.-luth. Missionsgesellschaft“ ist unbeschadet ihrer selbständigen Rechtspersönlichkeit gemeinsame Einrichtung der vertragschließenden Kirchen für die Aufgaben der Weltmission und des kirchlichen Weltdienstes.

(2) Sie führt nach Änderung ihrer Satzung die Bezeichnung

„NORDELBISCHES ZENTRUM
für Weltmission und kirchlichen Weltdienst“
(Nordelbisches Missionszentrum).

§ 2

(1) In Übereinstimmung mit seinen satzungsmäßigen Zwecken nimmt das Nordelbische Missionszentrum insbesondere die folgenden Aufgaben wahr:

- a) Fachausbildung und ständige Betreuung theologischer und anderer missionarischer und missionsdiakonischer Mitarbeiter;
- b) Koordinierung aller Planungen zur Förderung von Programmen und Projekten auf dem Gebiete der Weltmission und des kirchlichen Weltdienstes;
- c) personelle und finanzielle Unterstützung von Programmen und Projekten auf dem Gebiete der Weltmission und des kirchlichen Weltdienstes;
- d) Pflege der Beziehungen zu den Partnerkirchen in der Ökumene;
- e) Beratung der Kirchengemeinden, der Propsteien und der übrigen kirchlichen Körperschaften sowie der freien Arbeitskreise und Fördervereine;
- f) Information der Öffentlichkeit;
- g) Zurüstung und Einsatz missionarischer Dienstgruppen;
- h) Zusammenarbeit mit den Einrichtungen und Dienststellen für Weltmission und kirchlichen Weltdienst im In- und Ausland.

(2) Das Nordelbische Missionszentrum arbeitet mit anderen Missionsgesellschaften zusammen und trifft mit diesen die dafür nötigen Vereinbarungen.

§ 3

(1) Das Nordelbische Missionszentrum ordnet und verwaltet seine Angelegenheiten selbständig. Das geschieht im Rahmen des geltenden Rechts, insbesondere des Rechts der vertragschließenden Kirchen.

(2) Das Nordelbische Missionszentrum leitet den Kirchenleitungen und Synoden der vertragschließenden Kirchen jährlich einen Rechenschaftsbericht zu. Seine Vertreter sollen in den Kirchenleitungen und Synoden regelmäßig berichten.

§ 4

(1) Die vertragschließenden Kirchen wirken darauf hin, daß das Nordelbische Missionszentrum seine Aufgaben und Verpflichtungen nach diesem Verträge erfüllt. Sie haben den Satzungszweck des Nordelbischen Missionszentrums und dessen Rechte nach diesem Verträge zu wahren.

(2) Die vertragschließenden Kirchen können die Aussetzung beschlossener Maßnahmen verlangen, wenn sie diesem Verträge oder sonstigem kirchlichen Recht widersprechen.

(3) Haushalts- und Stellenplan des Nordelbischen Missionszentrums werden im Einvernehmen mit der kirchlichen Aufsicht aufgestellt. Die kirchliche Aufsicht veranlaßt die Prüfung des Haushalts und der Jahresrechnung.

§ 5

Die Durchführung der Aufsichtsbestimmungen, insbesondere nach § 4 dieses Vertrages, obliegt der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins im Einvernehmen mit den übrigen vertragschließenden Kirchen.

§ 6

Die vertragschließenden Kirchen werden dem Nordelbischen Missionszentrum nach Maßgabe seines Stellenplans hauptamtliche Mitarbeiter unter Wahrung dienstrechtlicher Anwartschaften und Rechte zur Verfügung stellen. Das Nähere wird unter den vertragschließenden Kirchen vereinbart.

§ 7

(1) Die Schleswig-Holsteinische evangelisch-lutherische Missionsgesellschaft zu Breklum hat sich unter dem 5. 12. 1970 eine neue Satzung gegeben. Dieser Satzung wird als Bestandteil dieses Vertrages zugestimmt.

(2) Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung der vertragschließenden Kirchen.

§ 8

Mit Bildung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche als Körperschaft öffentlichen Rechts tritt diese in der Rechtsnachfolge der vertragschließenden Kirchen in diesen Vertrag ein. Ihr Verhältnis zum Nordelbischen Missionszentrum ist im Sinne der Grundsätze dieses Vertrages neu zu regeln.

§ 9

Dieser Vertrag bedarf der kirchengesetzlichen Bestätigung durch die vertragschließenden Kirchen. Er tritt am Monatsersten des 2. Monats, der auf die Verabschiedung des letzten Bestätigungsgesetzes folgt, in Kraft. Er ist in den Amtsblättern aller vertragschließenden Kirchen zu veröffentlichen.

Kiel, am 14. April 1971

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schleswig-Holsteins

gez. Dr. Fr. Hübner
Bischof

als Vorsitzender der Kirchenleitung

gez. Dr. Grauheding
Präsident

des Landeskirchenamtes

Evangelisch-Lutherische Kirche im Hamburgischen Staate
Mit Vollmacht:

gez. Dr. Dr. Paul Seifert
Senior

Evangelisch-Lutherische Kirche in Lübeck
gez. D. H. Meyer
Bischof

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Eutin
 gez. Wilhelm Kieckbusch
 Bischof
 Schleswig-Holsteinische evangelisch-lutherische
 Missionsgesellschaft zu Breklum
 gez. Pastor Benn
 Missionsdirektor

gez. Göbel
 Oberkirchenrat

Kiel, am 14. April 1971

Anderung

der Ausführungsbestimmungen zum Kirchengesetz vom 14. Januar 1970 über die Wahl der Kirchenvorsteher und der Mitglieder der Synode in der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck vom 28. Januar 1970 (KABL. 70 S. 3) Vom 17. März 1971

Aufgrund von § 20 Absatz 3 des Kirchengesetzes vom 14. Januar 1970 über die Wahl der Kirchenvorsteher und der Mitglieder der Synode in der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck (KABL. 70 S. 1) erläßt die Kirchenleitung folgende Änderung der Ausführungsbestimmungen:

1. In § 6 zweiter Halbsatz werden die Worte „bei Angabe der Eintragungsnummer und mit der Übersendung eines Abdrucks der Wahlvorschlagsliste“ gestrichen.
2. Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. April 1971 in Kraft.

Lübeck, den 23. März 1971

Die Kirchenleitung
 gez. Göldner
 Oberkirchenrat

Verwaltungsanordnung

über die Vergütung nebenberuflicher Kirchenmusiker im Bereich der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck Vom 5. Mai 1971

Aufgrund von Artikel 82 der Kirchenverfassung und § 3 Satz 2 des Kirchengesetzes über die Regelung der arbeitsrechtlichen Verhältnisse der kirchlichen Angestellten im Bereich der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck vom 24. 9. 1969 (KABL. 1969 S. 291) erläßt die Kirchenleitung folgende Verwaltungsanordnung:

I.

Für die Vergütung der nebenberuflichen Kirchenmusiker finden die Richtlinien über die Vergütung der nebenberuflichen Kirchenmusiker der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins in ihrer jeweiligen Fassung entsprechende Anwendung.

II.

Diese Verwaltungsanordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Verwaltungsanordnung über die Vergütung nebenberuflicher Kirchenmusiker im Bereich der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck vom 2. 8. 1968 (KABL. 1968 S. 249), zuletzt geändert am 20. 5. 1970 (KABL. 1970 S. 34) außer Kraft.

Lübeck, den 5. Mai 1971

Die Kirchenleitung
 gez. Göldner
 Oberkirchenrat

Vergütungssätze

der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins für nebenberufliche Kirchenmusiker

Vom 19. 3. 1971

Abschnitt I

Vergütungssätze für Kirchenmusiker mit C-Prüfung

- A. Organistendienst mtl. DM
1. bei vierzehntägigem Gottesdienst 109,— (sonn- und feiertags)
 2. bei wöchentlichem Gottesdienst 166,— (sonn- und feiertags)
 3. bei wöchentlichem Gottesdienst mit anschließendem Kindergottesdienst 217,— (sonn- und feiertags)

4. bei zwei zeitlich getrennten Gottesdiensten wöchentlich 262,— (sonn- und feiertags)
5. bei drei und mehr Gottesdiensten wöchentlich (zeitlich anschließend oder getrennt), davon zwei oder drei sonn- und feiertags und/oder einer als Werktags- oder Abendgottesdienst 327,—

B. Kantorendienst

1. für die Leitung eines Chores 109,—
2. für die Leitung von zwei Chören 178,—
3. für die Leitung von drei und mehr Chören 262,—

C. Einzeldienste

für den Dienst bei Amtshandlungen (Taufe, Trauung, Beerdigung), die nicht im Anschluß an einen Gottesdienst stattfinden je 21,—

D. Allgemeine Bestimmungen

Wird der Dienst des Organisten und Kantors von einer Person ausgeführt, so ist die Summe der aus A und B ermittelten Vergütungssätze zu zahlen. Die Vergütung für einzelne Amtshandlungen nach C bleibt hiervon unberührt.

Die Vergütungssätze für den Organistendienst (A) schließen den Dienst bei besonderen Gottesdiensten an Werktagen mit ein (z. B. Gottesdienst für Schulanfänger oder am Altjahrsabend).

Die Leitung eines Chores (Kinderchor, Jugendchor, Gemeindechor, Posaunen- oder sonstiger Instrumentalchor) setzt je Chor mindestens 40 Übungen von je 5/4 Stunden Dauer jährlich voraus; eingeschlossen ist ferner regelmäßiges Konfirmanden- und Gemeindsingen (mindestens je 12mal jährlich). Über die Einrichtung mehrerer Chöre entscheidet der Kirchenvorstand.

Abschnitt II

Besondere Vergütungssätze

A. Kirchenmusiker mit B-Prüfung

Kirchenmusiker mit B-Kirchenmusikerprüfung können zu den Vergütungssätzen nach Abschnitt I Teil A und B einen Zuschlag von 10 bis 30 v.H. erhalten. Der Propsteibeauftragte für Kirchenmusik ist zur Festsetzung des Vmhundertsatzes gutachtlich zu hören.

B. Kirchenmusiker mit Pro-loco-Prüfung

Kirchenmusiker mit Pro-loco-Prüfung (§ 15 Abs. 2 der Prüfungsordnung für Kirchenmusiker vom 17. 8. 1951) erhalten 80 v.H. der Vergütungssätze nach Abschnitt I.

C. Kirchenmusiker ohne Kirchenmusikerprüfung

Kirchenmusiker, die eine Kirchenmusikerprüfung nicht abgelegt haben, erhalten 50 bis 75 v.H. der Vergütungssätze nach Abschnitt I. Der Propsteibeauftragte für Kirchenmusik ist zur Festsetzung des Vmhundertsatzes gutachtlich zu hören.

Abschnitt III

Besitzstandsregelung, Inkrafttreten

Nebenberufliche Kirchenmusiker, die bisher höhere Vergütungen erhalten haben, behalten für ihre Person die höhere Vergütung.

Verordnung

zur Änderung der Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe der Kirchengemeinden Travemünde, Schlutup und Genin vom 6. Juli 1966

Vom 5. Mai 1971

Aufgrund von § 31 Absatz 2 der Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Kirchengemeinden in der Hansestadt Lübeck vom 1. Februar 1956 (KABL. 1956 S. 6) verordnet die Kirchenleitung:

I.

Die Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe der Kirchengemeinden Travemünde, Schlutup und Genin vom 6. Juli 1966 (KABL. 1966 S. 195) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) Die Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechts betragen für
- | | Einzel: | doppelt
übereinander: | doppelt
neben-
einander: | Kinder
unter
1 Jahr: | Kinder
von 1-6
Jahren: |
|--------------|----------|--------------------------|--------------------------------|----------------------------|------------------------------|
| A. Reihengr. | DM 100,— | 200,— | — | 40,— | 70,— |
| B. Wahlgr. | DM 240,— | 350,— | 450,— | — | 80,— |
| C. Urnengr. | DM 120,— | — | — | — | — |
2. a) In § 3 Absatz 1 wird „DM 5,—“ durch „DM 8,—“ ersetzt.
 b) In § 3 Absatz 2 wird „DM 10,—“ durch „DM 15,—“ ersetzt.
3. § 7 erhält folgende Fassung:
 „(1) Die Erdarbeitsgebühren betragen
- | | für ein
Einzel-
grab: | für ein
doppelt
tiefes
Grab: |
|--|-----------------------------|---------------------------------------|
| | DM | DM |
| a) für Personen über 6 Jahre | 80,— | 100,— |
| b) für Kinder unter 1 Jahr | 30,— | — |
| c) für Kinder von 1 bis 6 Jahren | 60,— | — |
| d) für eine Urnenbeisetzung | 40,— | — |
| e) für Sargbeisetzung
in gemauerter Gruft | 100,— | — |
- (2) Muß das Ausheben des Grabes bei Frost erfolgen, so ist ein Gebühreuzuschlag in Höhe von DM 30,— zu zahlen.“
4. In § 8 wird nach dem Wort „Friedhofsverwaltung“ das Wort „insbesondere“ eingefügt.
5. § 9 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) Die Bestattungsgebühren betragen: DM
- | | |
|---------------------------------------|-------|
| a) für Personen über 6 Jahre | 210,— |
| b) für Kinder unter 1 Jahr | 40,— |
| c) für Kinder von 1 bis 6 Jahren | 80,— |
| d) für eine Urnenbeisetzung | 70,— |
| e) für die Beisetzung von Totgeburten | 15,— |
6. § 10 erhält folgende Fassung:
 „Für Sonderleistungen der Bestattungen auf Wunsch der Beteiligten werden erhoben

für Orgelspiel (diese Gebühr wird für Gemeindeglieder nicht erhoben)	DM 20,—
für Chorleitung (wenn der Organist nicht zugleich der Chorleiter ist)	20,—
für die Mitglieder des Kirchenchores	
a) Erwachsene	3,—
b) Kinder	2,—
für Pflanzenschmuck in der Friedhofskapelle	35,—
für Gruftausschmückung	30,—
für Heizung	25,—

7. In § 11 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:
 „(4) Auf die Gebühren des § 2 ist der Zuschlag nur für den von den in Absatz 2 und 3 genannten Personen belegten Grabanteil zu zahlen.“
8. § 12 erhält folgende Fassung:
 „Es werden erhoben
- | | |
|---|---------|
| 1. für Abräumen grob vernachlässigter Grabhügel | DM 15,— |
| 2. für Sauberhaltung unbelegter und unbepflanzter Grabstellen pro Jahr je Grabstelle vom Nutzungsberechtigten | 10,— |
| 3. für Entfernen oder Austausch zu groß gewordener Bäume oder Gehölz auf Gräbern je nach Arbeitsleistung, mindestens jedoch | 15,— |
9. § 13 erhält folgende Fassung:
 „Als Verwaltungsgebühren werden erhoben DM
- | | |
|---|------|
| 1. für Bescheinigung über Feststellung der Grablage | 5,— |
| 2. für Gräberbuchauszüge und Beurkundung | 5,— |
| 3. für Umschrift einer Grabstelle | 30,— |
| 4. für die Genehmigung zur Grabpflege und Bepflanzung durch zugelassene Friedhofsgärtner für jede Grabstelle jährlich | 3,— |
| 5. für die Aufstellung eines Grabmals vom Kaufpreis | 10 % |

II.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. Mai 1971 in Kraft.

Lübeck, den 5. Mai 1971

Die Kirchenleitung
 gez. Göldner
 Oberkirchenrat

III. Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe der Kirchengemeinden Travemünde, Schlutup und Genin Vom 6. Mai 1971

Nachstehend wird der Wortlaut der Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe der Kirchengemeinden Travemünde, Schlutup und Genin vom 6. Juli 1966 (KABL. 1966 S. 195), wie er sich aus den Änderungen vom 5. Februar 1970 (KABL. 1970 S. 9), 1. Oktober 1970 (KABL. 1970 S. 41) und vom 5. Mai 1971 ergibt, in der ab 15. Mai 1971 gültigen Fassung bekannt gemacht.

Lübeck, den 6. Mai 1971

Die Kirchenleitung
 gez. Göldner
 Oberkirchenrat

Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe der Kirchengemeinden Travemünde, Schlutup und Genin in der Fassung der Bekanntmachung Vom 6. Mai 1971

Grabstellengebühren

§ 1

(1) Gegen Zahlung der Grabstellengebühr wird gemäß § 12 der Friedhofsordnung ein Grabnutzungsrecht auf die Dauer der Ruhefrist erworben, bei mehrstelligen Gräbern

bis zu 20 Jahren nach der letzten Bestattung, im Höchsfalle jedoch bis zu 40 Jahren.

(2) Das Nutzungsrecht umfaßt gemäß § 12 Absatz 2 der Friedhofsordnung das Bestattungs- und Pflögerecht.

§ 2

(1) Die Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechts betragen für

	Einzel:	doppelt übereinander:	doppelt neben- einander:	Kinder unter 1 Jahr:	Kinder von 1-6 Jahren:
A. Reihengr.	DM 100,—	200,—	—	40,—	70,—
B. Wahlgr.	DM 240,—	350,—	450,—	—	80,—
C. Urnengr.	DM 120,—	—	—	—	—

(2) Die Grabstellengebühr für Gräber in bevorzugter Lage wird von den Kirchenvorständen im Einzelfall festgesetzt.

§ 3

(1) Werden gemäß § 9 Absatz 3 der Friedhofsordnung Kinder unter einem Jahr in Gräbern von Eltern oder Großeltern bestattet, so ist eine einmalige Zusatzgebühr von DM 8,— zu zahlen.

(2) Werden gemäß § 9 Absatz 4 der Friedhofsordnung Aschenurnen in den Wahlgräbern beigesetzt, so ist eine einmalige Zusatzgebühr von DM 15,— zu zahlen.

§ 4

Wird bei späteren Bestattungen in mehrstelligen Wahlgräbern gemäß § 9 Absatz 2 der Friedhofsordnung oder

bei zusätzlichen Bestattungen gemäß § 9 Absatz 3 und 4 der Friedhofsordnung die Ruhefrist überschritten, so ist das Nutzungsrecht mindestens bis zum Ablauf der Ruhefrist zu verlängern. Die Gebühr beträgt für jedes Jahr der notwendigen Verlängerung ein Zwanzigstel der Grabstellengebühr.

§ 5

Für den Erwerb des Pflegerechts gemäß § 12 Absatz 6 der Friedhofsordnung ist für jede Grabstelle und für je 5 Jahre ein Viertel der Grabstellengebühr zu zahlen.

Erdarbeitsgebühren

§ 6

Die Gebühr für Erdarbeiten umfaßt das Ausheben und Schließen des Grabes sowie die erste Aufhügelung.

§ 7

(1) Die Erdarbeitsgebühren betragen

	für ein Einzelgrab:	für ein doppelt tiefes Grab:
	DM	DM
a) für Personen über 6 Jahre	80,—	100,—
b) für Kinder unter 1 Jahr	30,—	—,—
c) für Kinder von 1 bis 6 Jahren	60,—	—,—
d) für eine Urnenbeisetzung	40,—	—,—
e) für Sargbeisetzung in gemauerter Gruft	100,—	—,—

(2) Muß das Ausheben des Grabes bei Frost erfolgen, so ist ein Gebührensuschlag in Höhe von DM 30,— zu zahlen.

Bestattungsgebühren

§ 8

Die Bestattungsgebühr umfaßt die Leistungen der Friedhofsverwaltung, insbesondere für die Aufbahrung, die Beisetzung, das Glockengeläut.

§ 9

(1) Die Bestattungsgebühren betragen:

	DM
a) für Personen über 6 Jahre	210,—
b) für Kinder unter 1 Jahr	40,—
c) für Kinder von 1 bis 6 Jahren	80,—
d) für eine Urnenbeisetzung	70,—
e) für die Beisetzung von Totgeburten	15,—

(2) Wird eine Frau mit ihrem totgeborenen oder bald nach der Geburt gestorbenen Kind beigesetzt, so ist für das Kind keine Gebühr zu zahlen.

(3) Werden totgeborene oder bald nach der Geburt gestorbene Zwillinge in einem Sarg bestattet, so ist die Gebühr nur für ein Kind zu entrichten.

(4) Wird ein Ehepaar gleichzeitig bestattet, so wird für die zweite Bestattung die Hälfte der Gebühren berechnet.

Zusatzgebühren

§ 10

Für Sonderleistungen der Bestattungen auf Wunsch der Beteiligten werden erhoben

	DM
für Orgelspiel (diese Gebühr wird für Gemeindeglieder nicht erhoben)	20,—
für Chorleitung (wenn der Organist nicht zugleich der Chorleiter ist)	20,—
für die Mitglieder des Kirchenchores	
a) Erwachsene	3,—
b) Kinder	2,—
für Pflanzenschmuck in der Friedhofskapelle	35,—
für Gruftaus schmückung	30,—
für Heizung	25,—

Sondergebühren

§ 11

(1) Die Gebühren der §§ 1 bis 10 gelten für Personen, die der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck angehören.

(2) Für Personen, die der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck nicht angehören, ist auf die Gebühren ein Zuschlag von 50 % zu zahlen. Das gleiche gilt für Personen, die der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lü-

beck angehören, aber außerhalb der Kirchengemeinde wohnen bzw. ihren letzten Wohnsitz gehabt haben; der Zuschlag entfällt bei Personen, für die anlässlich der Bestattung des Ehegatten eine Grabstätte im Sinne von § 9 Absatz 1 oder 2 der Friedhofsordnung erworben worden ist.

(3) Für Personen, die einer christlichen Kirche nicht angehören, ist auf die Gebühren ein Zuschlag von 100 % zu zahlen.

(4) Auf die Gebühren des § 2 ist der Zuschlag nur für den von den in Absatz 2 und 3 genannten Personen belegten Grabanteil zu zahlen.

Gebühren für gärtnerische Leistungen

§ 12

Es werden erhoben

	DM
1. für Abräumen grob vernachlässigter Grabhügel	15,—
2. für Sauberhaltung unbelegter und unbepflanzter Grabstellen pro Jahr je Grabstelle vom Nutzungsberechtigten	10,—
3. für Entfernen oder Austausch zu groß gewordener Bäume oder Gehölz auf Gräbern je nach Arbeitsleistung, mindestens jedoch	15,—

§ 13

Als Verwaltungsgebühren werden erhoben

	DM
1. für Bescheinigung über Feststellung der Grablage	5,—
2. für Gräberbuchauszüge und Beurkundung	5,—
3. für Umschrift einer Grabstelle	30,—
4. für die Genehmigung zur Grabpflege und Bepflanzung durch zugelassene Friedhofsgärtner für jede Grabstelle jährlich	3,—
5. für die Aufstellung eines Grabmals vom Kaufpreis	10 %

Schlußbestimmungen

§ 14

(1) Zahlungsverpflichtet für alle Leistungen der Friedhofsverwaltung und Verbindlichkeiten gegenüber der Friedhofsverwaltung ist der Antragsteller bzw. der Auftraggeber der Leistungen.

(2) Die Friedhofsgebühren sind im voraus zu entrichten.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, in besonderen Fällen Zahlungsziele oder Ratenzahlungen zu gewähren.

§ 15*

Diese Gebührenordnung tritt am 1. Oktober 1966 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Gebührenordnung vom 8. Februar 1956 (Kirchl. Amtsblatt Seite 9) nach der Fassung vom 1. Februar 1961 (Kirchl. Amtsblatt Seite 69) außer Kraft.

* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Friedhofsgebührenordnung in ihrer ursprünglichen Fassung vom 6. Juli 1966 (KABl. 1966 S. 195). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den in der vorangestellten Bekanntmachung näher bezeichneten Vorschriften.

Bekanntgabe

des Inkrafttretens des Vertrages der evangelisch-lutherischen Kirchen in Schleswig-Holstein und Hamburg über die gemeinsame Wahrnehmung von Aufgaben der Weltmission und des kirchlichen Weltendienstes

Gemäß Art. 2 des Kirchengesetzes zu dem Vertrag der evangelisch-lutherischen Kirchen in Schleswig-Holstein und Hamburg über die gemeinsame Wahrnehmung von Aufgaben der Weltmission und des kirchlichen Weltdienstes vom 7. April 1971 wird bekanntgegeben, daß der am 14. April 1971 abgeschlossene Vertrag nach § 9 dieses Vertrages am 1. Juli 1971 in Kraft tritt.

Lübeck, den 15. Mai 1971

Die Kirchenleitung
gez. Goldner
Oberkirchenrat

Landeskirchlicher Kollektenplan 1971

Auf Beschluß der Kirchenleitung wird der Kollektenplan 1971 ergänzt:

Den Gemeinden wird empfohlen

am 10. Stg. n. Tr. (15. 8. 1971)

für den Evang.-Luth. Zentralverein für Mission unter Israel

und

am 25. Dezember 1971

für die Arbeit im Heiligen Land (Jerusalemsverein) zu kollektieren.

Anderung

der Grenzen der Pfarrbezirke der St. Christophorus-Kirchengemeinde

Der Kirchenvorstand hat in seiner Sitzung am 2. März 1971 folgende Änderung der Pfarrbezirksgrenzen beschlossen:

Aus dem Pfarrbezirk II werden folgende Straßen herausgenommen und dem Pfarrbezirk I zugewiesen

1. Spieringshorster Straße
2. Hirschpaß 1—37 und 2—32
3. Brandenbaumer Landstr. 210—228
4. Im Brandenbaumer Feld 1—25

Hierzu wird gemäß Artikel 10 Absatz 2 und 40 Absatz 1 der Kirchenverfassung i. V. mit Ziffer 10 der

Delegationsanordnung vom 3. Juli 1968 (KABL. 1968 S. 246) die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

In Vertretung
gez. Fuchs
Oberkirchenrat

Berichtigungen:

Kirchengesetz

betreffend Festsetzung und Erhebung der Kirchensteuer in der Fassung vom 15. Dezember 1970

(KABL. Nr. 6/1970, Seite 38/39)

In § 9 Absatz 1 Satz 1 ist „1971“ durch „1961“ zu ersetzen.

Heimvorstand des Christophorushauses Bäk

(KABL. Nr. 6/1970, Seite 42)

Die Pastoren Georg Schmidt und Burchard Rüter sind als Sozialpastor und Jugendpastor geborene Mitglieder des Heimvorstandes.

Kirchengesetz

zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend Festsetzung und Erhebung der Kirchensteuer vom 7. Dezember 1960

Vom 7. Oktober 1970

(KABL. Nr. 6/1970, Seite 38)

Der versehentliche Doppelabdruck im KABL. Nr. 1/1971, Seite 44, ist zu streichen.

IV. Kirchliche Organe

Synode

Ausgeschieden aus der Synode ist Presseamtsleiter Dr. Walter Schwäegermann, St. Thomas-Kirchengemeinde.

Berufen wurde: Lehrerin Frau Ursula Bahrdt, St. Thomas-Kirchengemeinde.

Theologischer Ausschuß

Ausgeschieden ist der Realschullehrer Gerh. Linde; an seine Stelle wurde in der 8. Tagung der VIII. Synode v. 29. 3. 71 der Oberstudienrat Dr. Gerh. Steinger zum Mitglied gewählt.

Kirchensteuerauschuß

Der Ständige Ausschuß der Synode hat für den ausgeschiedenen Kaufmann Rieckmann den Kaufmann Joachim Bähnke zum Mitglied im Kirchensteuerauschuß gewählt.

Landeskirchliche Baukommission

In die Landeskirchliche Baukommission hat die Kirchenleitung berufen:

Oberstudienrat Peter Kleinschmidt

Dr. Wilde, Amt für Denkmalspflege

Architekt Hans-Helmke Goosmann

Pastor Peter Hanne

Den Leiter des Kirchenbauamtes als geborenes Mitglied

Beirat für Kindergarten- und Hortarbeit

Ausgeschieden ist: Frau Rosemarie Anstadt

Berufen wurde: Realschullehrer Willi Heuer

Den Vorsitz zurückgegeben hat: Pastor Jürgen Harloff

Zum Vorsitzenden berufen wurde: Realschullehrer Willi Heuer

Mitarbeitervertretung

In der Berufsgruppe 7 (Beamte) war durch das Ausscheiden von Kircheninspektor Borchert aus dem kirchlichen Dienst eine Ersatzwahl erforderlich.

Gewählt wurden:

Kircheninspektor Norbert Brandenburg als Mitglied, Religionslehrer Hermann Nagel als Ersatzmitglied.

V. Personalnachrichten

Erste theologische Prüfung

Die erste theologische Prüfung haben bestanden: die Kandidaten

Winfried Groß
Heinz Russmann
Immo Zillinger

Vikare

In das Lehrvikariat übernommen wurden: die Kandidaten

Winfried Groß
Heinz Russmann
Immo Zillinger

Zweite theologische Prüfung

Die zweite theologische Prüfung haben bestanden: die Kandidaten

Christian Gülzow
Peter Jürgen Rönndahl

Ordination

Ordiniert wurden: die Pfarramtskandidaten

Christian Gülzow

Peter Jürgen Rönndahl

der Privatdozent

Dr. Henneke Gülzow

Hilfsprediger

Als Hilfsprediger mit der Amtsbezeichnung „Pastor“ wurde in den Dienst übernommen: der Pfarramtskandidat Peter Jürgen Rönndahl in die St. Andreas-Kirchengemeinde in Lübeck-Schlutup.

In Lübeck ausgeschieden für einen Dienst in Berlin ist der Pfarramtskandidat Christian Gülzow.

Der cand. min. Hanna Ahrens wurde die Anstellungsfähigkeit nach § 17 des Kirchengesetzes über die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit der Pastoren in der Ev.-luth. Kirche in Lübeck verliehen.

Kirchenkanzlei

Ernannt wurden:

Kirchenrat Hans-Martin Fuchs zum Oberkirchenrat mit Wirkung vom 15. April 1971, Kirchenbauoberinspektor Klaus Möller zum Kirchenbauamtman mit Wirkung vom 1. März 1971.

VI. Mitteilungen